

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 160 - 160

Wirkung gerichtlicher Bestätigung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



sey.“ — Die Beflagten erachteten sich durch diese Beweisaufgabe für beschwert, und bemerkten im Revisionslibelle unter Anderem: es seyen hier nicht Thatsachen, sondern Begriffe zum Beweise ausgesetzt. — In den Motiven des oberstrichterlichen Erkenntnisses v. 18. Nov. 1839 (Nr. 585<sup>38,39</sup>) wurde diese Ansicht für unrichtig erklärt; denn der Ausdruck: „daß dieses Kaufgeschäft in einen Kauf resp. Cession der Zielfristen verschleiert worden sey“ — enthalte keinen abstrakten Begriff, sondern wolle nicht mehr und nicht weniger sagen, als daß in der That ein Kauf und Verkauf des Gutes selbst geschlossen, derselbe aber in das Gewand eines Zielfristen cession svertrages eingekleidet worden, worin offenbar eine sehr materielle Thatsache liege. — Hätte man die einzelnen faktischen Momente, welche klägerischer Seits zur Kolorirung der Behauptung der Simulation angeführt worden, in den Beweisatz aufgenommen, so wäre dies ein Mißgriff gewesen. Dieselben dienten nur zur Unterstützung des Hauptsatzes: „es ist ein Kauf da, die Cession ist ein Scheingeschäft“, sie seyen von der Art, daß sie einzeln nicht releviren, in ihrer Verbindung aber entscheidend werden können; dem Beweisführer müsse es freistehen, dieselben im Weisungsverfahren besonders hervorzuheben, und noch andre erhebliche Thatsachen zu gleichem Zwecke zu benützen.

## 9.

## Wirkung gerichtlicher Bestätigung.

Daß ein Vertrag gerichtlich protokolliert und bestätigt worden, hindert weder die Kontrahenten noch dritte Personen, dagegen die Behauptung, es sey etwas anderes beabsichtigt als scheinbar verabredet worden, klagend oder einredend aufzustellen, und bei dem Daseyn erforderlicher Beweise zu rechtlicher Wirksamkeit zu führen.

D. U. G. vom 18 Nov. 1839, Nr. 585<sup>38,39</sup>.